

VBL-Reform / Befragung von VBL-Pflichtversicherten (Arbeiter und Angestellte) zum Familienstand und zur Kindergeldberechtigung bzw. zum Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen durch das LBV

Das LBV Baden-Württemberg führt demnächst (Beginn ca. Mitte Juni 2002) eine größere Befragungsaktion im Zusammenhang mit der Umstellung der VBL auf ein Versorgungspunktemodell durch:

Durch die Reform der VBL - Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe) durch den Arbeitgeber einmalig besondere Angaben zum Familienstand (insbesondere auch das eventuelle Getrenntleben von Ehegatten) und zum Kindergeldanspruch oder Anspruch auf vergleichbare Leistungen, zu melden. Diese Angaben sind für die Berechnungen der Startguthaben nach dem neuen Versorgungspunktemodell erforderlich.
Der Datenbestand des LBV enthält diese speziellen Daten nicht vollständig.

Die vom LBV in einer Sonderaktion (Versendung voraussichtlich Mitte Juni 2002) anzuschreibenden Personenkreise (nur diejenigen Bezügeempfänger, bei denen nicht gewährleistet ist, dass die gespeicherten Daten den richtigen Stand darstellen) werden mit einem Anschreiben aufgefordert, für den Fall, dass diese gespeicherten Daten nicht den tatsächlichen Verhältnissen zum Stichtag entsprechen, auf einem besonderen Erklärungsvordruck die vorgesehenen Angaben mitzuteilen. Maßgeblich sind hierbei der Familienstand und der etwaige Kindergeldanspruch oder Anspruch auf vergleichbare Leistungen am hierfür maßgeblichen Stichtag für die Umstellung / Umrechnung der VBL, dem 31.12.2001. Dies gilt für alle am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch bei der VBL pflichtversicherten Bezügeempfänger (und grundsätzlich auch für alle nachträglich / rückwirkend an diesen beiden Tagen VBL-Pflichtigen).
Für alle im Laufe des Jahres 2001 aus der Versicherungspflicht abgemeldeten Pflichtversicherten, die nicht wegen Rentenbezugs (Leistungsbezugs), sondern aus sonstigen Gründen aus der VBL-Pflicht ausgeschieden sind, ist der Stichtag für den Familienstand und die Kindergeldberechtigung der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses.

Anlagen:

[Anschreiben](#) des LBV an die betroffenen Bezügeempfänger (Beispiel für „Ledige“)

[Hinweisblatt](#) des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Reform der Zusatzversorgung

[Hinweisblatt](#) des Landesamts NRW zur Reform der Zusatzversorgung (gilt auch für Baden-Württemberg)